



# Mitteilungsblatt

## der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar

### Amtliche Bekanntmachungen

---

Nr. 8/2017

MITTEILUNGSBLATT DER PHILOSOPHISCH-THEOLOGISCHEN HOCHSCHULE  
VALLENDAR (PTHV) 11. November 2017

---

Herausgeber:  
Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar  
Pallottistr. 3  
56179 Vallendar

Das Mitteilungsblatt liegt in der Bibliothek der PTHV zur Einsichtnahme aus.  
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet unter <https://kidoks.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/docId/1238>

INHALT

---

<b>TAG</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
11.11.2017	Wahlordnung als Teil-Grundordnung der Wahlen der Phil.-Theol. Hochschule Vallendar (PTHV)	3

## **Wahlordnung**

### **als Teil-Grundordnung der Wahlen der Phil.-Theol. Hochschule Vallendar (PTHV)**

**vom 11.11.2017.**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBL 2010, 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBL. S. 17), BS 223-41, hat der Senat der Phil.-Theol. Hochschule Vallendar (PTHV) am 18. Juli 2017 die folgende Wahlordnung als Teil-Grundordnung beschlossen. Diese Teil-Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 10.11.2017 Az 15423 Tgb.-Nr. 2164/17 , genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

#### Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Wahlgrundsätze

#### § 2 Wahltermin, Zeitbestimmungen

#### § 3 Wahlleitung

#### § 4 Wahlvorstand

#### Zweiter Teil

#### Besondere Vorschriften für die Wahlen der Mitglieder zum Senat und zu den Fakultätsräten

#### § 5 Wahl der Mitglieder zum Senat und zu den Fakultätsräten

#### § 6 Wahlbekanntmachung

#### § 7 Wählerverzeichnis

#### § 8 Wahlvorschläge

#### § 9 Prüfung der Wahlvorschläge

#### § 10 Wahlinformation, Wahlunterlagen

#### § 11 Personalisierte Verhältniswahl

#### § 12 Mehrheitswahl

#### § 13 Briefwahl

§ 14 Urnenwahl

§ 15 Mitglieder, Ersatzmitglieder

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses

§ 17 Benachrichtigung der Gewählten, Bekanntgabe

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für die Wahlen der Rektorin oder des Rektors, der Dekaninnen oder der Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane

§ 18 Sitzungen für die Wahlen

§ 19 Wahlvorschläge, Stimmzettel, Wählbarkeit

§ 20 Durchführung der Wahl, Stimmzettel, Wahlergebnis, Niederschrift

Vierter Teil

Wahlanfechtung, Wiederholungswahl, Nachwahl, Schlussbestimmungen

§ 21 Wahlanfechtung

§ 22 Wiederholungswahl, Nachwahl

§ 23 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

## **§ 1 Wahlgrundsätze**

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der PTHV und die ihnen durch Gesetz (§ 36 Abs. 1 Satz 1 HochSchG) oder Grundordnung mitgliedschaftlich Gleichgestellten.

(2) Die Wahlen werden für die Kollegialorgane als Urnenwahl in Form der personalisierten Verhältniswahl (§ 11) und Mehrheitswahl (§ 12) durchgeführt; Briefwahl (§ 13) ist möglich.

(3) Wahlberechtigte dürfen die Stimmzettel nur persönlich ausfüllen; eine Vertretung ist unzulässig.

(4) Akademische und nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in zentralen Einrichtungen oder in der zentralen Verwaltung sind bei Fakultätsratswahlen nicht wahlberechtigt.

(5) Gehören Wahlberechtigte der Gruppe der Studierenden und zugleich einer anderen Gruppe an, können sie nur in der anderen Gruppe wählen und gewählt werden.

(6) Gleichzeitige Mitgliedschaft im Fakultätsrat und Senat ist möglich.

(7) Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Senats bzw. der Fakultätsräte beginnt mit dem Anfang des Semesters, das auf die Wahl folgt. Gleichzeitig endet die Amtszeit der bisherigen Senatsmitglieder bzw. Fakultätsratsmitglieder.

(8) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.

## **§ 2 Wahltermin, Zeitbestimmungen**

(1) Die Wahlen sind während der Vorlesungszeit durchzuführen.

(2) Wahltermin im Sinne dieser Wahlordnung ist der Tag der Wahl, gegebenenfalls der letzte Tag der Urnenwahl.

(3) Die Wahlen zu den Kollegialorganen finden alle drei Jahre und die jährlichen Wahlen der Vertretung der Studierenden finden in der Regel vier Wochen vor Ende der laufenden Amtszeit statt. Die Wahlen der Mitglieder des Senats finden alle vier Jahre, spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit, statt. Es sollen durchgeführt werden:

1. die Wahlen der Dekaninnen oder Dekane unverzüglich nach der Wahl der Fakultätsräte,

2. die Wahl der Rektorin oder des Rektors in der Regel drei Monate vor Ablauf der Amtszeit.

(4) Der oder die Tage, an denen die Wahl stattfindet, werden festgelegt:

1. für die Wahlen zum Senat von der Rektorin oder dem Rektor

2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten und für die Wahlen der Dekaninnen oder der Dekane von der jeweils amtierenden Dekanin oder vom jeweils amtierenden Dekan.

(5) Scheidet die Rektorin oder der Rektor oder eine Prorektorin oder ein Prorektor vorzeitig aus dem Amt aus, so legen innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden das vorsitzende Mitglied des Senats und die Wahlleitung einvernehmlich die Fristen und den Termin für die Neuwahl fest. Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan oder eine Prodekanin oder Prodekan vorzeitig aus dem Amt aus, sind für die restliche Amtszeit unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

(6) Die Amtszeit des Senates richtet sich nach § 15 Abs. 1 Grundordnung, die Amtszeit der Fakultätsräte nach § 40 (HochSchG).

## **§ 3 Wahlleitung**

(1) Die Wahlleitung wird von Rektorat/Dekanat wahrgenommen. Die Wahlleitung bestimmt eine Stellvertretung (stellvertretende Wahlleitung).

(2) Die Wahlleitung ist für die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

#### **§ 4 Wahlvorstand**

(1) Zur Durchführung einer Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind zu unparteiischer und sorgfältiger Erfüllung Ihres Amtes verpflichtet.

(2) Für die Wahlen zu den Fakultätsräten wird je ein Wahlvorstand von der Dekanin oder dem Dekan berufen. Für die Wahlen zum Senat wird von der Rektorin oder dem Rektor ein gemeinsamer Wahlvorstand berufen.

(3) Der Wahlvorstand (Rektorin/Rektor, Dekanin/Dekan, Mitarbeiterin/Mitarbeiter Rektorat, Wiss. Mitarbeiter) hat über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen, die Stimmabgabe zu leiten, das Ergebnis festzustellen und die Verteilung der Sitze vorzunehmen. Die Feststellung des Gesamtergebnisses und die Verteilung der Sitze bei den Wahlen zum Senat erfolgen durch den beim Rektorat gebildeten gemeinsamen Wahlvorstand.

(4) Ein Wahlvorstand nach Absatz 2 hat drei Mitglieder, für die je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen wird. Sie sollen verschiedenen Gruppen angehören und für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(5) Der Wahlvorstand bei den Wahlen der Rektorin oder des Rektors, der Dekanin oder des Dekans, hat drei Mitglieder, die verschiedenen Hochschulgruppen angehören sollen. Er wird für jede Wahl durch den Senat oder den Fakultätsrat gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen und lädt die übrigen Mitglieder ein. Die konstituierende Sitzung wird von der Wahlleitung, beim gemeinsamen Wahlvorstand von der Rektorin oder vom Rektor einberufen.

(7) Die Sitzungen sind für die Wahlberechtigten und die Presse öffentlich. Im Sitzungs- und Wahlraum übt die oder der Vorsitzende das Hausrecht aus.

(8) Ein Wahlvorstand mit drei Mitgliedern ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied oder seiner Stellvertretung mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei dessen Abwesenheit die Stimme seiner Stellvertretung.

(9) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für die Wahlen der Mitglieder zum Senat und zu den Fakultätsräten

## **§ 5 Wahl der Mitglieder zum Senat und zu den Fakultätsräten**

(1) Bei der Wahl zum Senat wählt in jedem Fakultätsrat die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mitglieder gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG aus ihrer Mitte. In der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG sowie der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG und der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG werden die Senatsmitglieder von der Gesamtheit der der jeweiligen Gruppe angehörenden Mitgliedern gewählt.

(2) Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten wählt jede Gruppe aus ihrer Mitte ihre jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter.

(3) Für die Wahlen zum Senat können die Wahlberechtigten sowohl bei der Wahlleitung als auch den jeweils stellvertretenden Wahlleitungen und für die Wahlen zu den Fakultätsräten bei den jeweils stellvertretenden Wahlleitungen bis 16 Uhr des 17. Kalendertages vor dem Wahltermin Wahlvorschläge einreichen. Liegt bei Ablauf dieser ersten Einreichungsfrist mindestens ein Wahlvorschlag vor, so können weitere Wahlvorschläge bis 16 Uhr des 14. Kalendertages vor dem Wahltermin eingereicht werden.

(4) Das Wählerverzeichnis für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten wird von der Wahlleitung 17 Kalendertage vor dem Wahltermin vorläufig festgestellt.

## **§ 6 Wahlbekanntmachung**

(1) Die Wahlen sind spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin von der Wahlleitung innerhalb der Hochschule durch Aushang bekannt zu machen.

(2) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. welches Organ oder welche Organe gewählt werden,

2. wer wahlberechtigt und wählbar ist,

3. a) dass die Stimme an der Urne abzugeben ist und nur auf besonderen Antrag hin brieflich abgegeben werden kann,

b) wie und bis wann der Antrag auf Briefwahl gestellt werden kann,

c) zu welchen Zeiten die Wahlräume geöffnet sind und wo sich diese Wahlräume befinden,

4. dass eine Stimmabgabe durch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unzulässig ist,

5. wie viele Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind und wie viele auf die einzelnen Gruppen entfallen,

6. bis wann den Anforderungen des § 9 genügende Wahlvorschläge bei der Wahlleitung eingereicht werden können,

7. dass nur wählen oder gewählt werden kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, dass die Wahlberechtigten bei der Urnenwahl sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Studierendenausweis auszuweisen haben,
8. wo und wann das Wählerverzeichnis eingesehen und wo und wann seine Berichtigung verlangt werden kann,
9. dass nur mit (vom Rektorat/Dekanat) amtlich hergestellten Stimmzetteln abgestimmt werden darf und solche Stimmzettel nach Farbe für jede Gruppe verschieden im Wahlraum bereitgehalten werden,
10. wann personalisierte Verhältniswahl und wann Mehrheitswahl stattfindet und dass bei personalisierter Verhältniswahl nur eine Liste gewählt werden kann, bei Mehrheitswahl jedoch vorgeschlagene und nicht vorgeschlagene Personen gewählt werden können.

## **§ 7 Wählerverzeichnis**

- (1) Die Wahlleitung stellt für jede Wahl ein Wählerverzeichnis auf, in dem alle wahlberechtigten und wählbaren Hochschulmitglieder nach Gruppen getrennt aufgeführt sind.
- (2) Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname und Zuordnung innerhalb der Hochschule der Wahlberechtigten enthalten.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag zur Einsicht für die Hochschulmitglieder von der Wahlleitung während der üblichen Dienststunden ausgelegt.
- (4) Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können die Berichtigung während der Dauer der Auslegungszeit bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Über den Antrag entscheidet die Wahlleitung. Die Entscheidung ist den Betroffenen vor Ablauf der Auslegungsfrist mitzuteilen, soweit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist. Das Wählerverzeichnis kann während der Auslegungszeit jederzeit von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (5) Nach Ablauf der Auslegungszeit kann das Wählerverzeichnis nur bei offensichtlichen Fehlern, Unstimmigkeiten und Schreibversehen von der Wahlleitung und nur bis zum Ablauf des sechsten Werktages vor dem ersten Wahltag berichtigt werden. Tatsächliche Änderungen während dieses Zeitraumes, die sich auf das Wahlrecht oder die Wählbarkeit auswirken, werden nicht mehr berücksichtigt.
- (6) Mit Ablauf des sechsten Werktages vor dem Wahltermin stellt die Wahlleitung das Wählerverzeichnis endgültig fest. Für die Ausübung des Wahlrechts ist das endgültig festgestellte Wählerverzeichnis maßgebend.



## **§ 8 Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber enthalten, die
1. der Gruppe angehören, aus deren Mitte die Mitglieder gewählt werden,
  2. in keinem anderen Wahlvorschlag der Gruppe, deren Mitglieder gewählt werden sollen, aufgenommen sind.
- (2) Wahlvorschläge sollen mindestens doppelt so viele Personen enthalten, wie von der jeweiligen Gruppe Mitglieder zu wählen sind. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben.
- (3) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Sie müssen enthalten:
1. Bezeichnung der Wahl
  2. die Bezeichnung der vorgeschlagenen Gruppe (§ 37 Abs. 2 Satz 1 HochSchG),
  3. Vor- und Zuname, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder Dienststelle, Anschrift und Unterschrift der Vorschlagenden
  4. Ort und Datum der Unterzeichnung und
  5. Vor- und Zuname, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder Dienststelle der Vorgeschlagenen.

Die Vorgeschlagenen müssen durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag erklären, dass sie mit ihrer Nominierung einverstanden sind.

- (4) Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die oder der erste Unterzeichnende ist berechtigt, den Wahlvorschlag zu vertreten (Vertrauensperson). Die Wahlberechtigten können nur einen Wahlvorschlag für dasselbe Gremium unterzeichnen.

## **§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlleitung oder eine von ihr beauftragte Person vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Dabei sollen die Vorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft und offenkundige Mängel beanstandet werden. Eine Ergänzung, Änderung oder Rücknahme eines Wahlvorschlags ist nur bis zum Ablauf der vorgesehenen Einreichungsfrist und nur durch alle Vorschlagenden gemeinsam möglich. Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist werden die Wahlvorschläge durch die Wahlleitung dem vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zugeleitet.
- (2) Der Wahlvorstand beschließt unverzüglich über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen. Werden die Anforderungen lediglich hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlags nicht erfüllt, sind nur die Betreffenden zu streichen.

(3) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge auf den Stimmzettel eingetragen.

### **§ 10 Wahlinformation und Wahlunterlagen**

(1) Die Wahlberechtigten sind spätestens zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung in geeigneter Weise (z. B. durch Plakate, Netzdienste, Wahlbenachrichtigungen) auf die Wahl und die Wahlbekanntmachung hinzuweisen.

Wahlunterlagen sind

1. Stimmzettel

2. Wahlumschläge

sowie bei Antrag auf Briefwahl

ein Wahlbriefumschlag und ein Wahlschein.

3. Die Stimmzettel und die Wahlumschläge müssen vom Rektorat/Dekanat hergestellt sein. Die Stimmzettel müssen nach Farbe für jede Gruppe verschieden sein.

(2) Die notwendigen Hinweise für das Briefwahlverfahren sind auf dem Wahlschein anzugeben. Ferner enthält der Wahlschein die vordruckte Erklärung, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde.

### **§ 11 Personalisierte Verhältniswahl**

(1) Personalisierte Verhältniswahl findet statt, wenn für eine Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen, mehr als ein Mitglied zu wählen ist und die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden übersteigt. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimme nur für eine Liste abgeben.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Vor- und Zuname der Bewerberinnen und Bewerber aufzuführen. Bei der Wahl zum Senat sind außerdem Fachbereich oder Dienststelle der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben.

(3) Die Wählerinnen und Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel eine Bewerberin oder einen Bewerber derjenigen Liste an, der sie ihre Stimme geben wollen. Sie kennzeichnen damit gleichzeitig die Bewerberin oder den Bewerber ihrer Wahl. Kreuzen sie die auf der ersten Position kandidierende Person an, so wählen sie die Liste in der vorgegebenen Reihenfolge. Kreuzen sie eine andere Person an, so wird diese an die erste Stelle gesetzt, die übrigen Bewerberinnen und Bewerber folgen in der bisherigen Reihenfolge.

(4) Für die Ermittlung der auf jeden Wahlvorschlag beziehungsweise auf jede Listenverbindung entfallenden Sitze werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Sind bei gleichen

Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen und Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen zustehen würde, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Innerhalb der Listen sind die Sitze an die Personen in der auf der Liste angegebenen Reihenfolge zu verteilen, sofern die Wahlberechtigten nicht eine andere Reihenfolge bestimmt haben. Ist eine andere Reihenfolge bestimmt worden, so erfolgt die Sitzverteilung nach der Zahl der Stimmen, die auf jede Person fallen. Bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge der Liste. Die auf eine Listenverbindung entfallenen Sitze werden auf die beteiligten Listen im Verhältnis der jeweils erzielten Höchstzahlen (d´Hondt) verteilt.

## **§ 12 Mehrheitswahl**

(1) In einer Gruppe ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, wenn

1. nur ein oder kein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt,
2. mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorliegen, die Zahl der Vorgeschlagenen insgesamt jedoch nicht über der Zahl der zu wählenden Mitglieder liegt,
3. nur ein Mitglied zu wählen ist.

(2) Liegen ein oder mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, werden auf dem Stimmzettel

1. die Namen aller vorgeschlagenen, wählbaren Bewerberinnen und Bewerber in einer vom Wahlvorstand durch das Los bestimmten Reihenfolge aufgeführt und
2. so viele freie Linien angebracht, dass Personen in einer Anzahl niedergeschrieben werden können, wie Mitglieder zu wählen sind.

Liegt kein zugelassener Wahlvorschlag vor, wird ein Stimmzettel nach Satz 1 Nr. 2 gefertigt. Auf jedem Stimmzettel ist anzugeben, wie viele Mitglieder zu wählen sind.

(3) Auf einem Stimmzettel nach Absatz 2 Nr. 1 können die Wahlberechtigten bis zu der Anzahl der in ihrer Gruppe zu wählenden Mitglieder

1. aufgeführte Personen mit einem Kreuz kennzeichnen und
2. weitere Personen mit Zuname, möglichst auch Vorname, in die freien Linien eintragen.

Auf einem Stimmzettel nach Absatz 2 Nr. 2 können die Wahlberechtigten bis zu der Anzahl der in ihrer Gruppe zu wählenden Mitglieder Personen mit Zuname, möglichst auch Vorname, in die freien Linien eintragen.

### § 13 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können mündlich oder schriftlich bei der Wahlleitung oder der stellvertretenden Wahlleitung Briefwahl beantragen. Der schriftliche Antrag muss am achten Werktag vor dem Wahltermin bis 16.00 Uhr bei der Wahlleitung oder deren Stellvertretung eingegangen sein; der mündliche Antrag kann bis 12.00 Uhr des siebenten Werktages vor dem Wahltermin im Büro der Wahlleitung oder der stellvertretenden Wahlleitung gestellt werden. Auf den Antrag sind den Wahlberechtigten ein Wahlschein, die Stimmzettel für die betreffende Wahl, ein Wahlumschlag und ein Wahlbriefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlschein muss Name, Vorname, Anschrift, Gruppenzugehörigkeit und Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten sowie die vorgedruckte Erklärung enthalten, dass die Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurden.
- (2) Briefwahlunterlagen werden nur einmal ausgehändigt oder übersandt; die Aushändigung oder Übersendung ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (3) Sofern sich der Wahlvorstand durch Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis davon überzeugt hat, dass eine doppelte Stimmabgabe einer oder eines Wahlberechtigten nicht möglich ist, ist die Teilnahme an der Urnenwahl trotz Antrags auf Briefwahl möglich.
- (4) Bei Briefwahl kennzeichnen die Wahlberechtigten die Stimmzettel - bei Verhältniswahl nach § 11 Abs. 3, bei Mehrheitswahl nach § 12 Abs. 3 -, legen sie in die Wahlumschläge und verschließen diese. Der Wahlschein wird ausgefüllt und die dort vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages unterzeichnet. Wahlumschläge und Wahlschein werden in den Wahlbriefumschlag gelegt und dieser verschlossen. Der Wahlbriefumschlag wird der Wahlleitung oder der stellvertretenden Wahlleitung durch die Post übersandt oder bei ihr abgegeben. Der Wahlbriefumschlag muss spätestens um 16.00 Uhr des letzten Werktages vor der Urnenwahl bei der Wahlleitung oder deren Stellvertretung eingegangen sein. Bis zur Urnenwahl sind die eingehenden Wahlbriefumschläge verschlossen aufzubewahren.
- (5) Vor Beginn der Urnenwahl übergibt die Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefumschläge an den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand öffnet diese vor Beginn der Urnenwahl, entnimmt den Wahlschein und den Wahlumschlag und legt die verschlossenen Wahlumschläge in die verschlossene Wahlurne, nachdem zuvor der Wahlbriefvermerk im Wählerverzeichnis überprüft und die Stimmabgabe dort vermerkt wurde. Die Wahlscheine werden gesammelt.
- (6) Ein Wahlbrief wird samt Inhalt zurückgewiesen, wenn
  1. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags befinden oder
  2. sich kein Wahlumschlag darin befindet oder
  3. ein nicht unterschriebener oder kein Wahlschein beiliegt.

Der Grund für die Zurückweisung ist auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. Die zurückgewiesenen Stimmen gelten als nicht abgegeben.

## **§ 14 Urnenwahl**

(1) Die Urnenwahl findet an zwei aufeinander folgenden Werktagen (außer samstags) in der Zeit von 9.00 bis mindestens 15.00 Uhr statt.

(2) Die Stimme ist in dem in der Wahlbekanntmachung genannten Wahlraum abzugeben. Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass die Wahlberechtigten die Stimmzettel von anderen unbeobachtet ausfüllen und in den Wahlumschlag legen können. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten untersagt.

(3) Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Studierendenausweis auszuweisen.

(4) Die Wahlberechtigten füllen die Stimmzettel - bei personalisierter Verhältniswahl gemäß § 11 Abs. 3, bei Mehrheitswahl gemäß § 12 Abs. 3 - aus, und legen sie in die Wahlumschläge. Danach begeben sie sich an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Namen und auf Anfrage Fachbereich, Dienststelle. Sobald an Hand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt ist, dürfen die Wahlumschläge in die Wahlurne eingeworfen werden.

(5) Wird die Stimmabgabe unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand die Wahlurne so zu verschließen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Wahlumschlägen ohne Gewaltanwendung unmöglich ist. Muss die Wahlurne über Nacht aufbewahrt werden, so bestimmt das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes den Ort und die Art und Weise der Aufbewahrung. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Wahlumschläge zur Auszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(6) Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Soweit es im Verhinderungsfall erforderlich ist, kann das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes einen der Vorgenannten durch eine Wahlhelferin oder einen Wahlhelfer ersetzen. Diese sollen wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule sein.

## **§ 15 Mitglieder, Ersatzmitglieder**

(1) Für das Ergebnis der Wahlen gilt Folgendes:

1. Bei der personalisierten Verhältniswahl werden die Sitze in der Reihenfolge der nach § 11 Abs. 4 ermittelten Höchstzahlen (d'Hondt) vergeben. Von jedem Wahlvorschlag sind so viele Bewerberinnen und Bewerber zu Mitgliedern gewählt, wie die Vorschlagsliste Sitze erzielt hat. Die Reihenfolge, in der die Mitglieder gewählt sind, ergibt sich aus den innerhalb der Vorschlagsliste erzielten größten Stimmzahlen; bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge des Wahlvorschlags. Scheidet ein Mitglied aus, so wird diejenige Person derselben Liste Mitglied, die als nächste gewählt worden wäre, wenn die Liste einen Sitz mehr erhalten hätte.

2. Bei der Mehrheitswahl sind zunächst die Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahlen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Ein Ersatzmitglied tritt als Mitglied in das Gremium ein, wenn

1. ein Mitglied durch Tod, Verlust der Mitgliedschaft, insbesondere durch Verlust der Wählbarkeit für das jeweilige Gremium oder die jeweilige Gruppe oder aus anderen wichtigen Gründen ausscheidet,

2. ein gewähltes Mitglied die Wahl aus wichtigen Gründen ablehnt,

3. die Wahl zum Mitglied für ungültig erklärt wird,

4. ein in den Fakultätsrat gewähltes Mitglied ein Mandat in der Personalvertretung annimmt,

5. ein Mitglied des Senats oder eines Fakultätsrates zur Rektorin oder zum Rektor gewählt wird.

## **§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit das Wahlergebnis fest; er zählt die Stimmen aus und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

(2) Eine Stimme ist ungültig, wenn

1. der Wahlumschlag oder der Stimmzettel nicht vom Rektorat/Dekanat hergestellt ist,

2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lässt.

3. der Stimmzettel einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthält, die nicht der Kennzeichnung dienen,

4. der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist.

Bei Mehrheitswahl ist darüber hinaus eine Stimmabgabe ungültig, wenn

1. mehr Personen aufgeführt sind, als zulässig ist,

2. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Benennung,

3. die gewählte Person nicht oder nicht in der betroffenen Gruppe wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,

4. die Person des gewählten Mitgliedes nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person,

5. gegenüber der Person des gewählten Mitgliedes eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist, hinsichtlich dieser Person.

Der Grund für die Ungültigkeit ist auf dem Stimmzettel zu vermerken.

(3) Der Wahlvorstand stellt fest, welche Mitglieder und Ersatzmitglieder für jede Gruppe bei der personalisierten Verhältniswahl und bei der Mehrheitswahl in das Gremium gewählt sind.

(4) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den mitwirkenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen- und der Wahlleitung unverzüglich auszuhängen. Die Niederschrift muss enthalten

1. die Angabe der gewählten Organe,
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
3. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses
4. die Zahl der Wahlberechtigten für jedes Organ und jede Gruppe,
5. die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge
6. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen,
7. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen,
8. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen ungültigen Stimmen,
9. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge bei personalisierter Verhältniswahl und auf die einzelnen Personen bei Mehrheitswahl entfallenden Stimmen,
10. Feststellungen nach Absatz 3.

(5) Der Niederschrift sind beizufügen

1. die gültigen Stimmzettel, getrennt nach Gruppen, bei personalisierter Verhältniswahl außerdem getrennt nach gleich lautenden Stimmen,
2. die für ungültig erklärten Stimmzettel,
3. die zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge samt Inhalt.

(6) Die Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit aufzubewahren.

## **§ 17 Benachrichtigung der Gewählten, Bekanntgabe**

(1) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. In der Benachrichtigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn nicht innerhalb der Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Nicht-Annahme der Wahl erklärt wird.

(2) Sind Gewählte im Zeitpunkt ihrer Wahl zum Fakultätsrat Mitglied oder Ersatzmitglied des Personalrates, so haben sie innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich zu erklären, dass sie unter Verzicht auf



ihre Mitgliedschaft in der Personalvertretung die Wahl annehmen. Andernfalls gilt die Wahl als abgelehnt.

(3) Nach Feststellung des Wahlergebnisses gibt die Wahlleitung das endgültige Ergebnis der Wahl durch Aushang bekannt.

### Dritter Teil

Besondere Vorschriften für die Wahlen der Rektorin oder des Rektors, der Dekaninnen oder der Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane

## **§ 18 Sitzungen für die Wahlen**

(1) Die Wahlen der Rektorin oder des Rektors, der Dekaninnen und Dekane (§ 75 Abs. 1 HochschulG) finden in Sitzungen des Senates, die Wahlen der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane in Sitzungen der Fakultätsräte statt. Sind mehrere Wahlgänge erforderlich, finden sie in einer Sitzung statt. Die konstituierenden Sitzungen der Fakultätsräte werden bis zur Wahl der Dekaninnen und Dekane von der jeweils amtierenden Dekanin oder dem amtierenden Dekan geleitet. Hat der Fakultätsrat keine amtierende Dekanin oder keinen amtierenden Dekan, tritt an deren Stelle die Prodekanin oder der Prodekan: Hat der Fachbereich auch keine amtierende Prodekanin oder keinen amtierenden Prodekan, tritt an deren Stelle die Rektorin oder der Rektor.

(2) Die Wahlberechtigten sind mindestens eine Woche vor dem Wahltermin zu den Sitzungen, in denen die Wahlen stattfinden, schriftlich einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, wo und wann die Wahl stattfindet sowie wer wahlberechtigt und wer wählbar ist. Die Einladung ist zudem durch Aushang bekannt zu machen. Für die Wahl der Rektorin oder des Rektors werden die Wahlberechtigten von der Dekanin oder dem Dekan und für die Wahl der Dekanin und Dekan von der Rektorin oder dem Rektor eingeladen. Für die Wahlen der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane erfolgt die Einladung durch die jeweils amtierende Dekanin oder den amtierenden Dekan; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Ist nach Feststellung des Wahlvorstands zu einer Sitzung des Senates oder des Fakultätsrates, in der gewählt werden soll, nicht mehr als die Hälfte bzw. weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen, findet die Wahl nicht statt; es wird eine zweite Sitzung einberufen. Die Wahl der Rektorin oder des Rektors sowie der Dekaninnen und Dekane kann auch in der zweiten oder gegebenenfalls jeder weiteren Sitzung nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Senates erschienen ist. Für die Durchführung der übrigen Wahlen ist die Zahl der in der zweiten Sitzung erschienenen Wahlberechtigten ohne Bedeutung. Hierauf ist in jeder Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Für jede Wahl ist von der Wahlleitung ein Verzeichnis aufzustellen, in das Name, Vorname Fachbereich der Wahlberechtigten einzutragen sind (Wählerverzeichnis). Im Wählerverzeichnis ist zu vermerken, wer von den Wahlberechtigten zur jeweiligen Sitzung erschienen ist und wer seine Stimme abgegeben hat.



### **§ 19 Wahlvorschläge, Stimmzettel Wählbarkeit**

- (1) Die Rektorin oder der Rektor werden im Rahmen einer Wahlversammlung von den Mitgliedern des Senats, Dekanin oder Dekan, Prodekanin und Prodekan werden von den Mitgliedern der Fakultätsräte gewählt.
- (2) Der Rektor wird gemäß § 11 Abs. 2, § 14 GrundO gewählt.
- (3) Zur Dekanin oder zum Dekan oder zur Prodekanin oder zum Prodekan können dem Fakultätsrat angehörende Professorinnen oder Professoren gewählt werden. Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann Vorschläge machen; sie sollen dem Wahlvorstand eine Woche vor der Wahl vorliegen

### **§ 20 Wahlvorstand**

- (1) Die Rektorin oder der Rektor beruft den Wahlvorstand des Senats zur Wahl der Rektorin oder des Rektors.

Die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan beruft den Wahlvorstand des Fakultätsrats zur Wahl der Dekanin oder des Dekans.

- (2) Die Wahlvorstände eröffnen die Wahlversammlung, leiten und schließen sie. Sie erläutern das Wahlverfahren. Die anwesenden Wahlberechtigten können mit Mehrheit eine Aussprache über die Wahl beschließen.
- (3) Für jede Wahlversammlung ist vom Wahlvorstand ein Verzeichnis ihrer Mitglieder aufzustellen, in das Name, Vorname, Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten einzutragen sind (Wählerverzeichnis). Im Wählerverzeichnis ist zu vermerken, wer zur Wahlversammlung erschienen ist.
- (4) Sind nach Feststellung des Wahlvorstands zur ersten Wahlversammlung nicht mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten erschienen, so findet die Wahl nicht statt. In diesem Falle wird innerhalb von zwei Monaten eine zweite Wahlversammlung einberufen, bei der die Zahl der erschienen Wahlberechtigten für die Durchführung der Wahl ohne Bedeutung ist. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

### **§ 21 Durchführung der Wahl, Stimmzettel, Wahlergebnis, Niederschrift**

- (1) Bei der Wahl der Rektorin oder des Rektors, der Dekanin oder des Dekans, die Prodekanin und der Prodekan, ist auf einem vorbereiteten Stimmzettel Name und Vorname der vorgeschlagenen Person aufzuführen.
- (2) Wird bei der Wahl der Dekanin oder Dekans oder Prodekanin oder Prodekans in der Wahlversammlung keine Person vorgeschlagen, so können die Wahlberechtigten einen Namen aus dem Kreis der wählbaren Personen wählen. Hierfür wird ein Stimmzettel mit allen wählbaren Personen vorgelegt.
- (3) Gewählt ist,
  - a) zum Rektor: vgl. § 11 Abs. III GrundO

b) Dekanin/Dekan, Prodekanin/Prodekan: wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, vgl. § 22 GrundO.

(4) Kommen die nach Abs. III erforderlichen Mehrheiten in 2 Wahlgängen nicht zustande, so genügt im 3. Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit.

(5) Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, muss der Stimmzettel vorsehen, dass mit „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt werden kann. Gewählt ist, wer Mehrheit der gültigen Stimmen erhält, vgl. § 21 Abs. IV.

(4) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich, nachdem alle anwesenden Wahlberechtigten Gelegenheit zur Stimmabgabe hatten, das Wahlergebnis fest und gibt es im Anschluss mündlich bekannt. Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Bis zum Amtsantritt der neuen Dekanin oder des neuen Dekans und der neuen Prodekanin oder der neuen Prodekans bleibt die vorherige Dekanin oder der vorherige Dekan oder die vorherige Prodekanin oder der vorherige Prodekan kommissarisch im Amt.

#### Vierter Teil

Wahlanfechtung, Wiederholungswahl, Nachwahl, Schlussbestimmungen

### **§22 Wahlanfechtung**

(1) Wahlberechtigte können die Gültigkeit einer Wahl, zu der sie wahlberechtigt waren, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Rektorin oder bei dem Rektor einzulegen und zu begründen. Es sollen Beweismittel angegeben werden.

(2) Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der vom Senat gebildet wird. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die verschiedenen Gruppen angehören sollen; er wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem vorsitzenden Mitglied mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und der oder dem Anfechtenden zuzustellen sowie der Rektorin oder dem Rektor zu übermitteln.

(3) Ein Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Vorschriften des Hochschulgesetzes, der Grundordnung oder dieser Wahlordnung verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß das Ergebnis hinsichtlich der gewählten Person mögliche Weise ein anderes sein könnte. Ein Einspruch mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie keine Briefwahlunterlagen erhalten habe, nicht oder nicht in der richtigen Wahlgruppe in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei, oder eine Person an der Wahl

teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist unzulässig.

- (4) Einen Einspruch nach Absatz 3 Satz 1 kann durch Ungültigkeitserklärung nur dann entsprochen werden, wenn nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann. Beschränkt sich der Verstoß auf die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlung oder die Ermittlung des Wahlergebnisses innerhalb eines Stimmbezirkes oder einer Wahlgruppe, kann nicht die ganze Wahl für ungültig erklärt werden.
- (5) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese
1. zurzeit der Wahl nicht wählbar oder
  2. durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.
- (6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Organ bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

### **§ 23 Wiederholungswahl, Nachwahl**

- (1) Wahlen sind zu wiederholen, wenn sie für ungültig erklärt worden sind oder die Wahl zur Rektorin oder zum Rektor, zur Dekanin oder zum Dekan, zur Prodekanin oder zum Prodekan nicht angenommen wurde (Wiederholungswahl).
- (2) Eine Nachwahl findet statt, wenn und soweit
1. eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften abgebrochen wurde,
  2. eine Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl keine oder zu wenig Angehörige hatte, sobald die Zahl der Angehörigen der Gruppe die Zahl der ihr im Organ zustehenden Sitze übersteigt,
  3. nach Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl insgesamt oder in einer Gruppe nicht zustande gekommen ist (in diesem Fall findet nur eine Nachwahl statt),
  4. die Anzahl der Mitglieder eines Organs nach Eintritt der Ersatzmitglieder unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl sinkt.

Die Notwendigkeit einer Nachwahl stellt die Wahlleitung fest und bestimmt, auf welche Gruppen sich die Nachwahl erstreckt. Bei einer Nachwahl sind die fehlenden Mitglieder sowie Ersatzmitglieder zu wählen.

- (3) Ändert sich die Zahl der Fakultätsräte, sind die Organe der betroffenen Fakultätsräte neu zu wählen. In diesem Falle ist gleichzeitig auch die Vertretung der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der betroffenen Fakultätsräte im Senat neu zu wählen.

(4) Für eine Wiederholungswahl und für eine Nachwahl gelten die für die Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen entsprechend. Findet die Wiederholungswahl im gleichen Semester wie die Hauptwahl statt, wird nach den für die Hauptwahl maßgebenden Wahlvorschlägen und Wählerverzeichnissen gewählt, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder der Wählerverzeichnisse für ungültig erklärt worden ist.

#### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar in Kraft.

Vallendar, den 11.11.2017

Vallendar, den 11. November 2017,



Prof. Dr. Dr. Holger Zaborowski, Rektor